

PRESSEMITTEILUNG

11. Juli 2017  
Nr. 89/2017

**Neue Regelungen im Waffenrecht gültig ab 06.07.2017;**

**Strengere Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen;  
Bestandsschutzregelungen bezüglich der Aufbewahrung von Waffen;  
Befristete Amnestie-Regelung bei Abgabe von Waffen;**

Schusswaffen und Munition sind nach der Reform des Waffengesetzes in speziellen Sicherheitsbehältnissen mit dem Widerstandsgrad „0“ oder „1“ der Norm DIN /EN 1143-1 aufzubewahren. Weniger widerstandsfähige Sicherheitsbehältnisse, die nach bisheriger Gesetzeslage noch als gleichwertig anzusehen waren, dürfen künftig von neuen Waffenbesitzern grundsätzlich nicht mehr verwendet werden. Wer seine Waffe aber bereits in einem der bislang zulässigen Sicherheitsbehälter ordentlich verwahrte, darf dies auch weiterhin tun. Die neuen Anforderungen gelten nämlich nur für Neubesitzer von Waffen. „Wer seine Waffe in einem bislang zulässigen Schließbehältnis ordentlich aufbewahrt hat, für den ändert sich nichts.“, so teilt der Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Weilheim-Schongau, Helmut Stork, mit.

Mit der Gesetzänderung tritt auch eine zeitlich befristete Amnestie-Regelung für unberechtigte Waffenbesitzer in Kraft. Wer unerlaubt eine Waffe besitzt, kann sie bis zum 1. Juli 2018 bei der Waffenbehörde oder der Polizei abgeben, ohne wegen des illegalen Besitzes eine Strafe fürchten zu müssen. Eine entsprechende Amnestie-Regelung im Jahr 2009 war ein großer Erfolg: bundesweit konnten ca. 200.000 Schusswaffen aus dem Verkehr gezogen werden, so Stork. „Wir hoffen, dass auch diesmal möglichst viele Besitzer von illegalen Waffen von der Amnestie-Regelung Gebrauch machen. Jede Waffe, die wir einsammeln, ist ein Gewinn für die Sicherheit.“

Auch nicht mehr benötigte, rechtmäßig besessene Waffen können abgegeben werden.

**Martina Huber**  
Pressestelle